

Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Gemarkung Grenzach

Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße-Kronacher Straße“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ENDBERICHT

Stand: 24.11.2020

Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Ricarda Barbisch

Dipl.-Biol. Markus Winzer

Auftraggeber:

Gemeinde Grenzach-Wyhlen
Hauptstraße 10
79639 Grenzach-Wyhlen

Auftragnehmer:

Kunz GalaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6

 79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	1
2	Untersuchungsgebiet	7
3	Methodik	12
4	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	14
5	Spinnentiere	15
6	Käfer	15
7	Schmetterlinge	17
8	Amphibien	18
9	Reptilien	19
9.1	Methodik	19
9.2	Bestand	19
9.3	Auswirkungen	22
9.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
9.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	24
9.6	Prüfung der Verbotstatbestände	27
9.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	27
10	Vögel	28
10.1	Methodik	28
10.2	Bestand	29
10.3	Auswirkungen	30
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
10.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	31
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	31
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	32
11	Fledermäuse	33
11.1	Methodik	33
11.2	Potenzielles Arteninventar, Bestand	33
11.3	Lebensraumansprüche	35
11.4	Potenzielle Betroffenheit / mögliche Auswirkungen	38
11.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	38
11.6	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	39
11.7	Prüfung der Verbotstatbestände	39
11.8	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	39
12	Säugetiere (außer Fledermäuse)	40
13	Pflanzen	41
14	Literatur	43

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

- x** = gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

Nachweis (N): Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- x** = ja
- 0** = nein

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RL D: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen erfreut sich eines stetigen Bevölkerungswachstums. Bereits in der Vergangenheit wurden in Grenzach-Wyhlen systematisch Innenentwicklungspotentiale mobilisiert. Um der anhaltend hohen Nachfrage nach (bezahlbarem) Wohnraum angemessen begegnen zu können, soll nun ein weiteres brach liegendes Grundstück im Innenbereich der Gemeinde wieder nutzbar gemacht werden.

Der Bebauungsplan „Hauptstraße-Kronacherstraße“ der Gemeinde Grenzach-Wyhlen wurde am 13.09.1991 rechtskräftig. Seither wurde er bereits vier Mal punktuell für einzelne Deckblattbereiche geändert. Mit der vorliegenden fünften Änderung soll erneut ein punktueller Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans geändert werden.

Anlass der Planänderung ist ein konkret projektiertes Vorhaben. Geplant ist, auf den Grundstücken mit den Flst.Nrn. 149, 150 und 151 zwei traufständige Gebäude anstelle der bereits abgerissenen Bestandsgebäude neu zu errichten. Das unmittelbar an der Markgrafenstraße positionierte Vorderhaus soll Raum für Wohneinheiten in den Obergeschossen und Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss bieten. Das im rückwärtigen Bereich des Grundstücks positionierte Hinterhaus soll ausschließlich der Schaffung von Wohnraum dienen. Um die erforderlichen Pkw-Stellplätze zu erbringen und den Innenhof möglichst frei zu halten ist eine gemeinsame Tiefgarage geplant.

Um dieses Vorhaben planungsrechtlich zu sichern, wird es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan durch eine (vorhabenbezogene) Änderung zu ändern. Damit soll der Standort im Zentrum von Grenzach dringend notwendigen (bezahlbaren und barrierefreien) Wohnraum sichern und Arbeitsplätze in den Gewerbeeinheiten an der Markgrafenstraße sichern. Gleichzeitig sollen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hier partielle Änderungen insbesondere in Bezug auf die überbaubare Grundstücksfläche und die zulässige Gebäudehöhe ermöglicht werden.

Mit der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung werden folgende Ziele und Zwecke verfolgt:

Nutzbarmachung der Nachverdichtungspotenziale im Bestand unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Sicherung einer zeitgemäßen, flächensparenden und gestalterisch qualitativvollen Bebauung

Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen im Zentrum von Grenzach

Nutzung der bereits vorhandenen Erschließung / Infrastruktur

Berücksichtigung von grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Belangen

Aus diesen Gründen soll der bestehende Bebauungsplan sowohl textlich durch modifizierte bauplanungsrechtliche Festsetzungen und neu gefasste örtliche Bauvorschriften, als auch zeichnerisch durch ein auf den Originalplan aufzubringendes Deckblatt geändert werden.

Rechtliche Grundlage

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

§ 44 BNatSchG

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

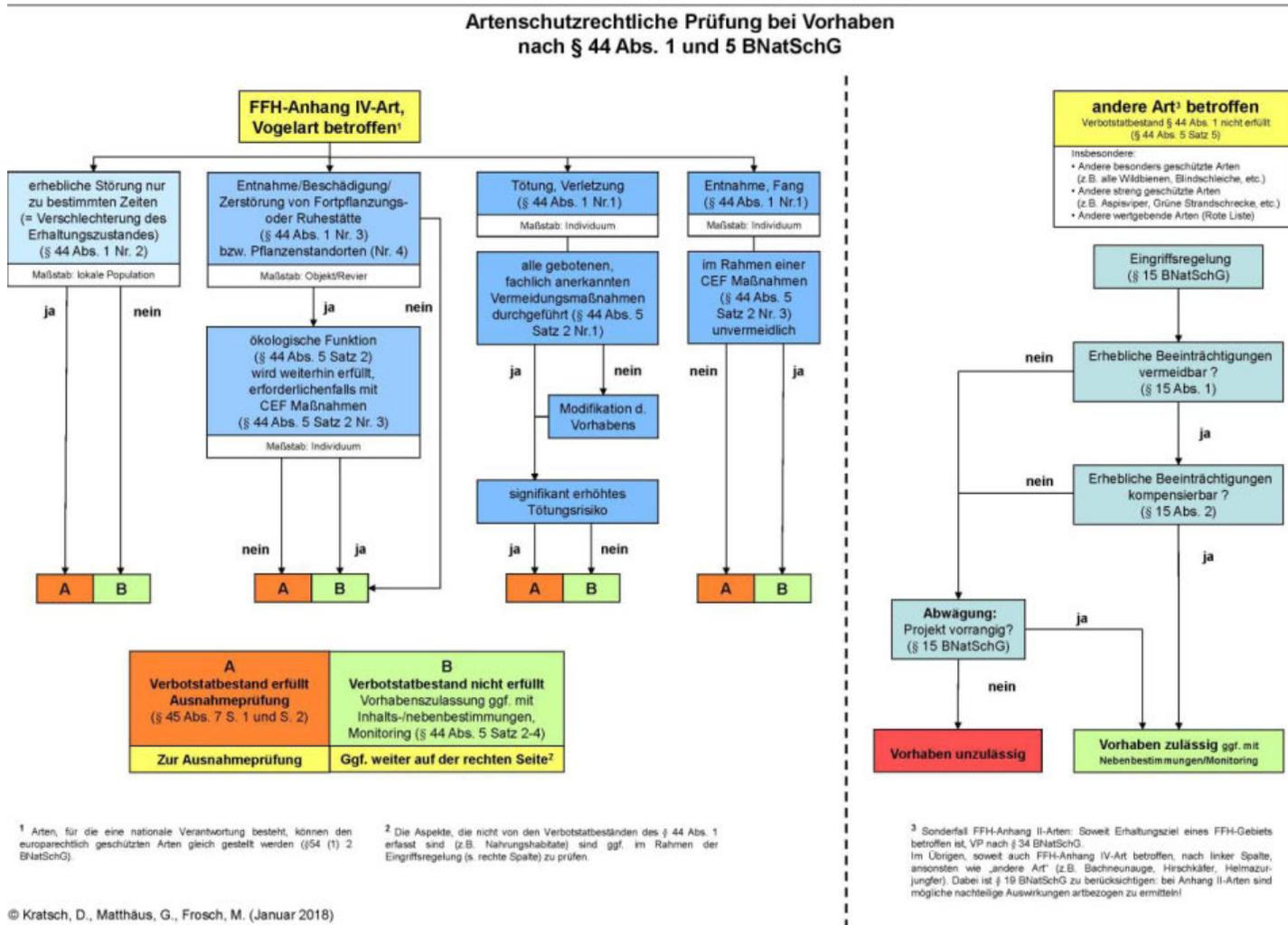


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Umweltschadens- gesetz

Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

Besonders geschützte Arten

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere:

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

**Prüfrelevante
Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten

europäischen Vogelarten

Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaftung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturraum Hochrheintal (160) und in der Großlandschaft Hochrheingebiet (16).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hauptstraße-Kronacher Straße“ bezieht sich auf die Flurstücke Nr. 149, 150 und 151 der Gemarkung Grenzach in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Dieser Bereich umfasst eine Grundfläche von ca. 2.320 m².

Die Fläche liegt auf einer Höhe von 260 m ü. NN. Randlich sind Gehölz- und Baumbestände vorhanden. Das Plangebiet ist durch offene Bodenstellen, Steinstrukturen und Ruderalvegetation geprägt.

Die Markgrafenstraße begrenzt das Gebiet im Süden. Westlich, nördlich und östlich schließen Privatgrundstücke mit bestehender Bebauung bzw. Gärten an. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche.

Die Fläche liegt innerhalb der Schutzgebietskulisse des Naturparks „Südschwarzwald“. Ansonsten befinden sich keine Schutzgebiete, FFH-Mähwiesen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im oder direkt angrenzend an das Gebiet.



Abbildung 2: Plangebiet (rot) (Quelle Luftbild: LUBW)

Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

(1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungs-landschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete

beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln. (2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V.«, aufgestellt.

Durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden keine Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, zugelassen. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich von Grenzach-Wyhlen, sodass die zusätzliche Wohnbebauung bzw. die nicht störende gewerbliche/freiberufliche Nutzung keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturpark darstellt.

Biosphären- gebiet

Der Eingriffsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Biosphärengebietes. Das nächstgelegene Biosphärengebiet „Schwarzwald“ beginnt mehr als 15 km weiter nordöstlich bei Schopfheim. Somit können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Natura 2000 FFH-Gebiet

Die nächstgelegenen Flächen des FFH-Gebiets „Wälder bei Wyhlen“ (Schutzgebiets-Nr. 8411341) liegen in ca. 180 m nordöstlicher Entfernung außerhalb der Siedlungsflächen. Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets können aufgrund der punktuellen und lediglich geringen Eingriffe ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der im FFH-Gebiet gelisteten Arten innerhalb des Plangebietes wird in den jeweiligen Kapiteln geprüft.

Als Arten werden angegeben:

- Gelbbauchunke
- Hirschkäfer
- Grünes Gabelzahnmoos
- Biber

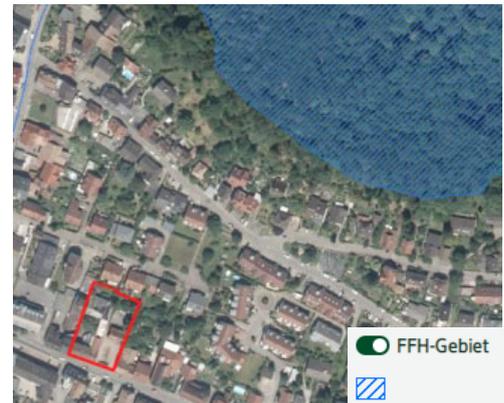


Abbildung 3: Plangebiet (rot) und Abgrenzungen FFH-Gebiet (blau schraffiert) (Quelle: LUBW)

Vogelschutz- gebiet

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Nr. 8311441) beginnt gut 500 m östlich des Plangebiets. Ein Vorkommen der Arten des Vogelschutzgebiets wird im Kapitel 10 „Vögel“ geprüft.

Als Vogelarten werden angegeben:

- Schwarzspecht
- Zaunammer
- Orpheusspötter
- Wendehals
- Neuntöter
- Schwarzmilan

- Rotmilan
- Mittelspecht
- Grauspecht

Natur- schutzgebiet

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden. Die nächstgelegene NSG-Fläche befindet sich analog zum FFH-Gebiet 180 m nordöstlich (NSG „Buchswald bei Grenzach“ (Nr. 3.018)). Mögliche Beeinträchtigungen können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

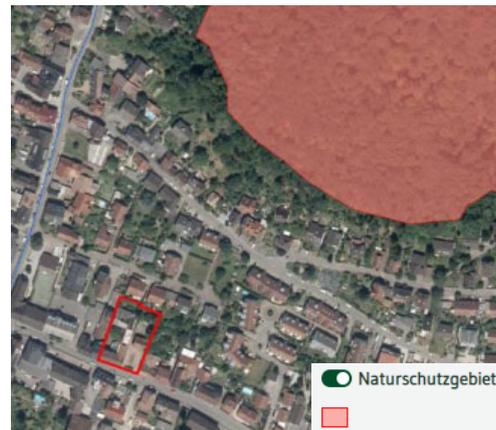


Abbildung 4: Plangebiet (rot) und Naturschutzgebiet (hellrot) (Quelle: LUBW)

Landschafts- schutzgebiet

Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebiets „Grenzacher Horn“ (Schutzgebiets Nr. 3.36.003) verlaufen in 1,15 km westlicher Entfernung. Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebiets sind daher nicht zu befürchten.



Abbildung 5: Plangebiet (rot) und Abgrenzungen Landschaftsschutzgebiet (grün) (Quelle: LUBW)

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG ausgewiesenen Offenland- oder Waldbiotope. Die nächstgelegenen geschützten Waldbiotopflächen „NSG 'Buchswald' N Grenzach-Wyhlen“ befinden sich weiter nördlich außerhalb der Siedlungsbereiche von Grenzach-Wyhlen.

Aufgrund der Entfernung und Lage außerhalb der Siedlungsbereiche sind die geschützten Biotopflächen durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.



Abbildung 6: Plangebiet (rot) und gesetzlich geschützte Waldbiotope (grün) (Quelle: LUBW)

FFH-Mähwiesen Die nächstgelegene FFH-Mähwiese „Magere Flachland-Mähwiese im Gewann Rettenacker, östlich vom Hornfels“ ist gut 700 m vom Plangebiet entfernt. Sie wird vom Vorhaben nicht tangiert und erfährt keine Beeinträchtigungen.



Abbildung 7: Plangebiet (rot) und FFH-Mähwiesen (gelb) (Quelle: LUBW)

Biotopverbund Mittlere Standorte Im Plangebiet direkt befindet sich kein Biotopverbund mittlerer Standorte. Grünland- und Waldflächen ca. 500 m östlich sowie 660 m nordwestlich des Plangebiets außerhalb der Siedlungsbereiche von Grenzach-Wyhlen sind als Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen. Diese Flächen sind nicht vom Vorhaben betroffen.



Abbildung 8: Plangebiet (rot) und Biotopverbund mittlerer Standorte (grün) (Quelle: LUBW)

Biotopverbund Feuchte Standorte Im Plangebiet direkt befindet sich kein Biotopverbund feuchter Standorte. Die nächstgelegenen Flächen, die als Biotopverbund feuchter Standorte ausgewiesen sind, befinden sich am Rhein, knapp 700 m entfernt und sind nicht vom Vorhaben betroffen.



Abbildung 9: Plangebiet (rot) und Biotopverbund feuchter Standorte (blau/türkis) (Quelle: LUBW)

Biotopverbund Trockene Standorte Im Plangebiet direkt befindet sich kein Biotopverbund trockener Standorte. Flächen im Wald nördlich des Plangebiets sind als Biotopverbund trockener Standorte ausgewiesen. Sie befinden sich in gut 170 m Entfernung und werden daher nicht beeinträchtigt.

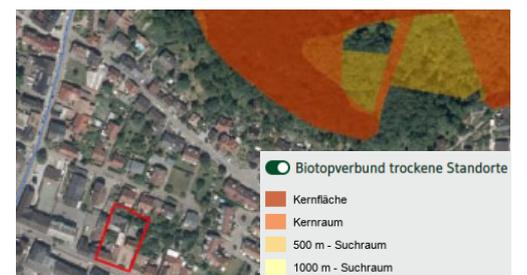


Abbildung 10: Plangebiet (rot) und Biotopverbund trockener Standorte (braun/orange/gelb) (Quelle: LUBW)

Wildkorridore Im Plangebiet oder der näheren Umgebung verläuft kein Wildtierkorridor. Der nächstgelegene Korridor „Röttler Wald / Kandern (Hochschwarzwald) – Teufelsloch / Schwörstadt (Dinkelberg)“ verläuft in über 8 km Entfernung von Grenzach-Wyhlen. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

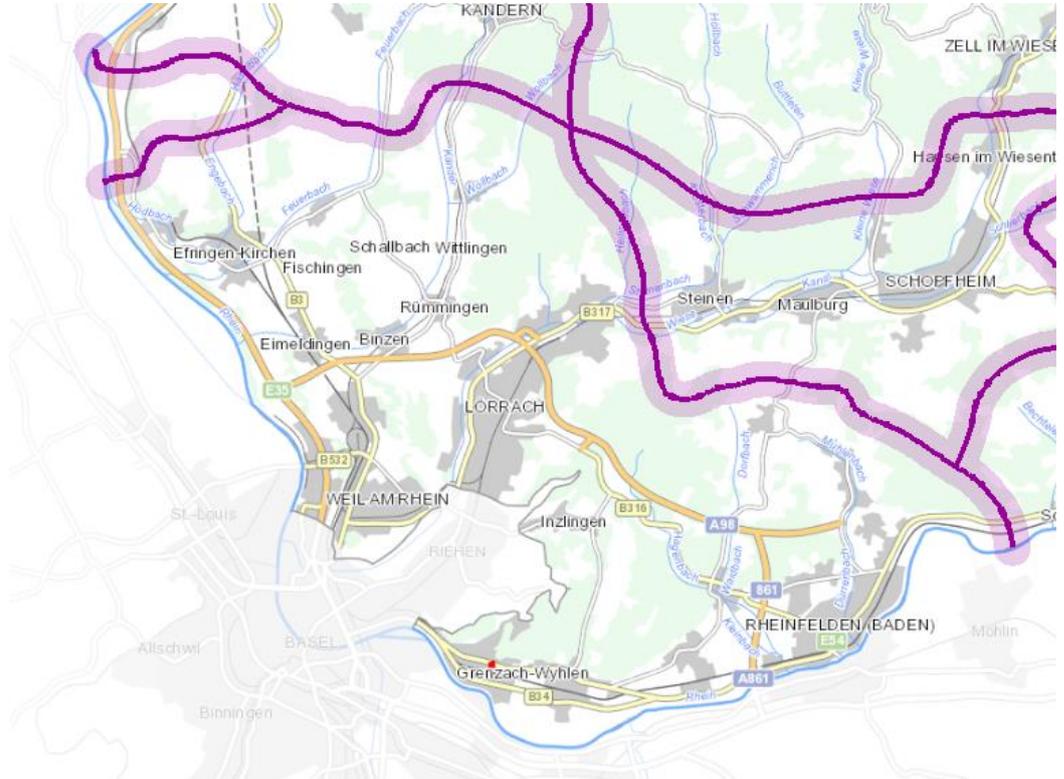


Abbildung 11: Plangebiet (rot) und Verlauf der Wildtierkorridore (lila) (Quelle: LUBW)

Auerhuhn-Schutzzone Der Planbereich liegt im Siedlungsbereich und damit außerhalb von Auerhuhn-Schutzzonen.

3 Methodik

Im Plangebiet fanden faunistische Untersuchungen sowie eine Biotoptypenkartierung bzw. Habitaterfassung statt. Insgesamt wurden drei Reptilienkartierungen und drei Vogelkartierungen durchgeführt. Da das Plangebiet lediglich aus Ruderalvegetation und ein paar wenigen, randlichen Gehölzen besteht, im Plangebiet keine potenziellen Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse vorhanden sind und das Plangebiet lediglich ein Jagdgebiet von geringer Bedeutung ist, wird in Absprache mit dem Landratsamt Lörrach (Relevanzcheck vom 23.07.2020) eine artenschutzrechtliche Einschätzung für die Artengruppe der Fledermäuse als ausreichend erachtet.

Da sich nach starken Regenfällen temporäre Kleinstgewässer in Form von Pfützen im Plangebiet bilden und die vorhandene Ruderalvegetation potenzielle Futterpflanzen für Schmetterlinge aufweist, wurde das Plangebiet allerdings zusätzlich auf ein Vorkommen von Amphibien und Schmetterlingen untersucht.

Für die Vögel waren ursprünglich fünf Begehungen angesetzt. Aufgrund der späten Beauftragung war lediglich die Durchführung von drei Kartierungen im Jahr 2020 möglich. Die drei Kartierungen werden aufgrund der wenigen Habitatstrukturen und der generell geringen Attraktivität der Fläche für Brutvögel als ausreichend erachtet. Auf ergänzende Untersuchungen im Frühjahr 2021 wird daher verzichtet.

Für die Reptilien waren ursprünglich vier Begehungen angesetzt. Da bei jeder der drei durchgeführten Kartierungen Eidechsen erfasst wurden und die Vergrämung bzw. das Abfangen sowieso auf der gesamten Plangebietsfläche erfolgt, wurde auf eine vierte Kartierung verzichtet.

Ergänzend zu den Art- und Habitatkartierungen erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (Vgl. Literaturverzeichnis). Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z. B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Auswertung des Zielartenkonzepts fand statt.

Tabelle 1: Durchgeführte Begehungstermine im Jahr 2020

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
15.06.2020	06:30-07:20 Uhr	1. Kartierung Vögel Beibeobachtung Amphibien	Klar. Sonnig. Milde 14 Grad.
15.06.2020	11:30-12:15 Uhr	Erstbegehung zur Erfassung der Strukturen und Kartierung der Reptilien	Klar. Sommerlich. 24 Grad.
22.07.2020	06:00-06:45 Uhr	2. Kartierung Vögel Beibeobachtung Amphibien	Leicht bewölkt, später sonnig. Milde 14 Grad.
22.07.2020	16:30-17:00 Uhr	2. Reptilienkartierung, Kontrolle der Ruderalpflanzen, Kontrolle des Plangebiets (insbesondere der Pfützen) auf Amphibienvorkommen	Klar. Sommerlich. 23 Grad.
05.08.2020	06:00-06:45 Uhr	3. Kartierung Vögel	Leicht bewölkt, später sonnig. Milde 16 Grad.
05.08.2020	14:00-14:45 Uhr	3. Reptilienkartierung und Kontrolle der Ruderalpflanzen	Klar. Sommerlich. 26 Grad.

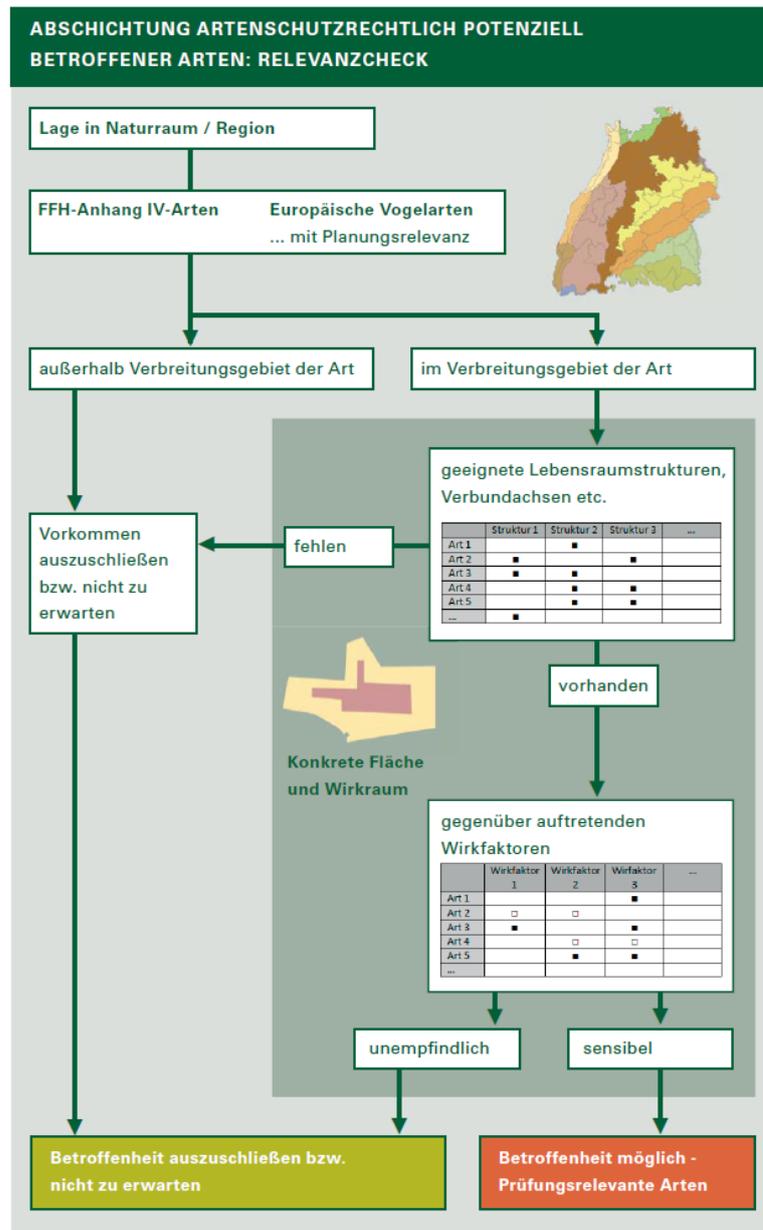


Abbildung 12: Schema zur Abschichtung planungsrelevanter Arten / Relevanzcheck (Quelle: BWL 2019)

4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Bestand Lebensraum und Individuen Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitats. Da weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung Fließ- oder Stillgewässer, die einen potenziellen Lebensraum für aquatische Lebewesen darstellen, vorhanden sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe durch das Bauvorhaben auszuschließen.

Auf weitere Ausführungen wird daher verzichtet.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter aquatischer Lebewesen

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Schnecken					
	0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
	0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
			Muscheln					
	0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
			Krebse					
	0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
	0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
			Fische und Rundmäuler					
	0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
	0		<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
	0		<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
	0		<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
	0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
	0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
	0		<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
	0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
	0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
	0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b
	0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
	0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
	0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
			Libellen					
	0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
	0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
	0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s

5 Spinnentiere

Bestand Lebensraum und Individuen Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich zwei Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	b

6 Käfer

Bestand Lebensraum und Individuen Verbreitungsbedingt können in Südbaden die Käferarten aus Tabelle 4 bis auf den Hirschkäfer ausgeschlossen werden. Da die Arten jedoch teilweise eine hohe Mobilität besitzen, wurden ergänzend dazu die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets untersucht.

Der Hirschkäfer ist außerdem im nahe gelegenen FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“ (Nr. 8411341) gelistet. Im dazugehörigen Managementplan sind mehrere Lebensstätten des Hirschkäfers ausgewiesen. Zudem wurde ein Exemplar nachgewiesen. Auch laut dem Meldeportal „Hirschkäfer-Suche“¹ und dem Meldeportal der LUBW² gibt es im Bereich Grenzach-Wyhlen einige Meldungen zu Hirschkäferfunden. Die nächstgelegenen gesicherten Nachweise stammen aus dem Jahr 2020 (Juni + Juli). Im Bereich des Hirschackers (300 m südwestlich des Plangebiets) wurden mehrere Männchen und ein Weibchen gefunden. Auch beim „Blubacher Blumengeschäft“, 450 m vom Plangebiet entfernt, wurden 2018 zwei Hirschkäfer sowie ein Balkenschrotter nachgewiesen.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0				<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	nb	IV	s
0				<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
X	(X)	0	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0				<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0				<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

¹ <https://www.hirschkaefer-suche.de/index.php/ct-die-suche/ct-fundortverteilung-2020>

² <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen#hirschkaefer>

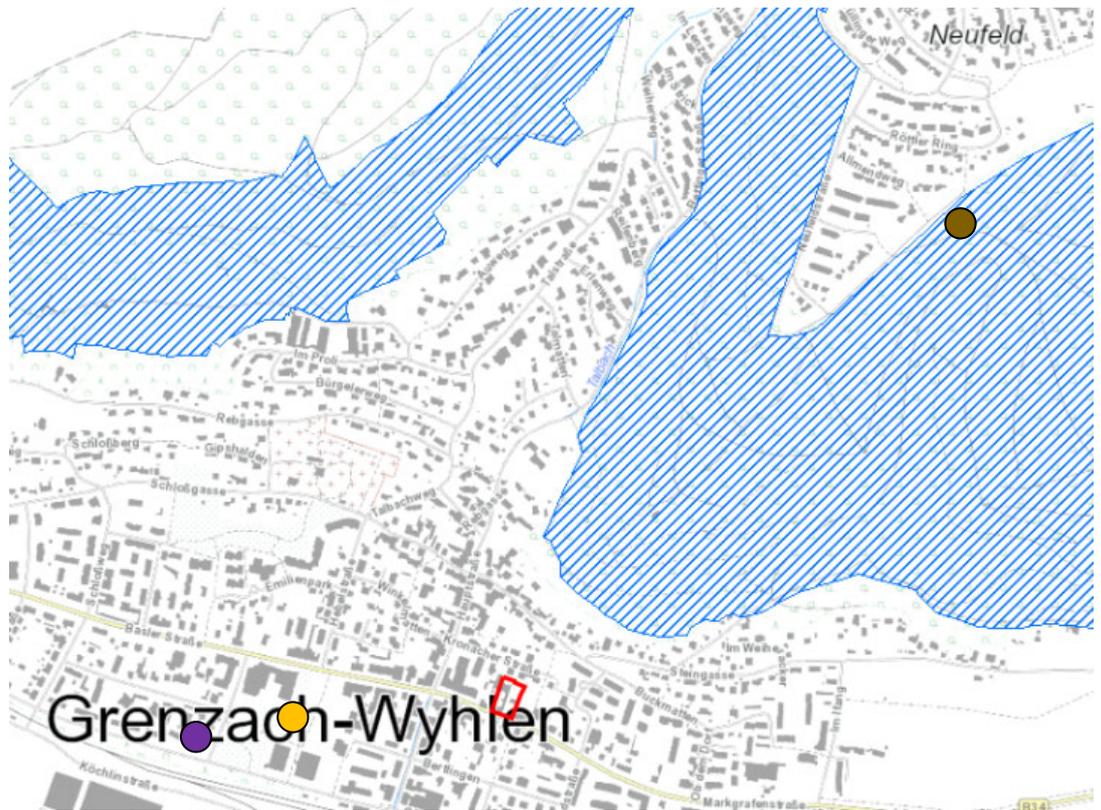


Abbildung 13: Plangebiet (rot) und Fundorte von Hirschkäfern in der Umgebung (brauner Punkt: Fund im Zuge der Erstellung des Managementplans des FFH-Gebiets „Wälder bei Wyhlen“, oranger Punkt: Funde beim Hirschacker, violetter Punkt: Funde beim Blubacher Blumengeschäft) (Quelle Luftbild: LUBW)



Abbildung 14: Totholzstrukturen im Nordosten des Plangebiets

Im Nordosten der Fläche sind Strukturen vorhanden, die nach dem Abräumen der Fläche entstanden sind. Es handelt sich um südlich exponierte Totholzbereiche mit umgebendem Steinmaterial.

Das Totholz wurde auf Hinweise auf Käfer untersucht (Bohrlöcher, Saftleckstellen etc.), es konnten aber keine Hinweise gefunden werden. Insgesamt ist somit beim Hirschkäfer nicht mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

7 Schmetterlinge

Bestand Lebensraum und Individuen

Bis auf die Spanische Fahne sowie den in Grenzach-Wyhlen nachgewiesenen Nachtkerzenschwärmer sind keine Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs II und/oder IV im Plangebiet zu erwarten. Sie können alle verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Für die Spanische Fahne liegen Nachweise im TK-Quadranten, in dem sich das Plangebiet befindet, vor. Die Spanische Fahne besiedelt walddnahe Bereiche (Lichtungen, Säume, walddnahe Hecken) sowie Steinbrüche, aufgelassene Weinberge und Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren. Diese Lebensräume sind im Plangebiet nicht zu finden, sodass nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen ist. Auch geeignete Nahrungspflanzen wie der Wasserdost oder Wirbeldost sind nicht vorzufinden.

Im Plangebiet sind lediglich Strukturen vorhanden, die für die Art zur Klimaregulation nutzbar sind, also sonnenexponierte Hausfassaden in kühleren Phasen und beschattete und tieferliegende Kellerreste an heißen Tagen. Der Verlust dieser Funktionen kann jedoch im Umfeld des Planbereichs problemlos kompensiert werden.

Das Plangebiet ist teilweise von Ruderalvegetation bestanden. Vereinzelt waren bei den Kartierungen Weidenröschen und Nachtkerzen zu finden. Dabei handelt es sich um Wirts- und Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers. Die Pflanzen wurden auf Fraßspuren von Larven des Nachtkerzenschwärmers untersucht, wobei sich keine Nachweise ergaben. Eventuell im Oberbodenbereich vorhandene Larven wären ggf. durch die Untersuchungen für Reptilien nachgewiesen worden. Aufgrund der fehlenden Nachweise und Hinweise auf Nachtkerzenschwärmer im Plangebiet ist nicht mit einem Vorkommen dieser Art zu rechnen.

Insgesamt sind somit erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Schmetterlingen auszuschließen. Auf weitere Ausführungen wird verzichtet.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Tagfalter					
0				<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0				<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0				<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0				<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0				<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0				<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0				<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0				<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0				<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0				<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0				<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
				Nachtfalter					
X	(X)	0	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	
0				<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s
0				<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
X	X	0	0	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

8 Amphibien

Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt könnten die streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Nördlicher Kammmolch sowie die besonders geschützten Arten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Seefrosch in der Umgebung von Grenzach-Wyhlen vorkommen. Die besonders geschützten Arten unterliegen allerdings der Eingriffsregelung, weshalb sie nicht zu den planungsrelevanten Arten der Tab. 6 gehören.

Die Gelbbauchunke ist auch im Datenauswertebogen des naheliegenden FFH-Gebiets „Wälder bei Wyhlen“ (Schutzgebiets-Nr. 8411341) gelistet. Im Managementplan des FFH-Gebiets sind zwei Fundorte diese Art verortet. Der Teilbereich des FFH-Gebiets südlich von Wyhlen ist zudem vollständig als Lebensstätte der Gelbbauchunke ausgewiesen (Vgl. nachfolgende Abbildung).

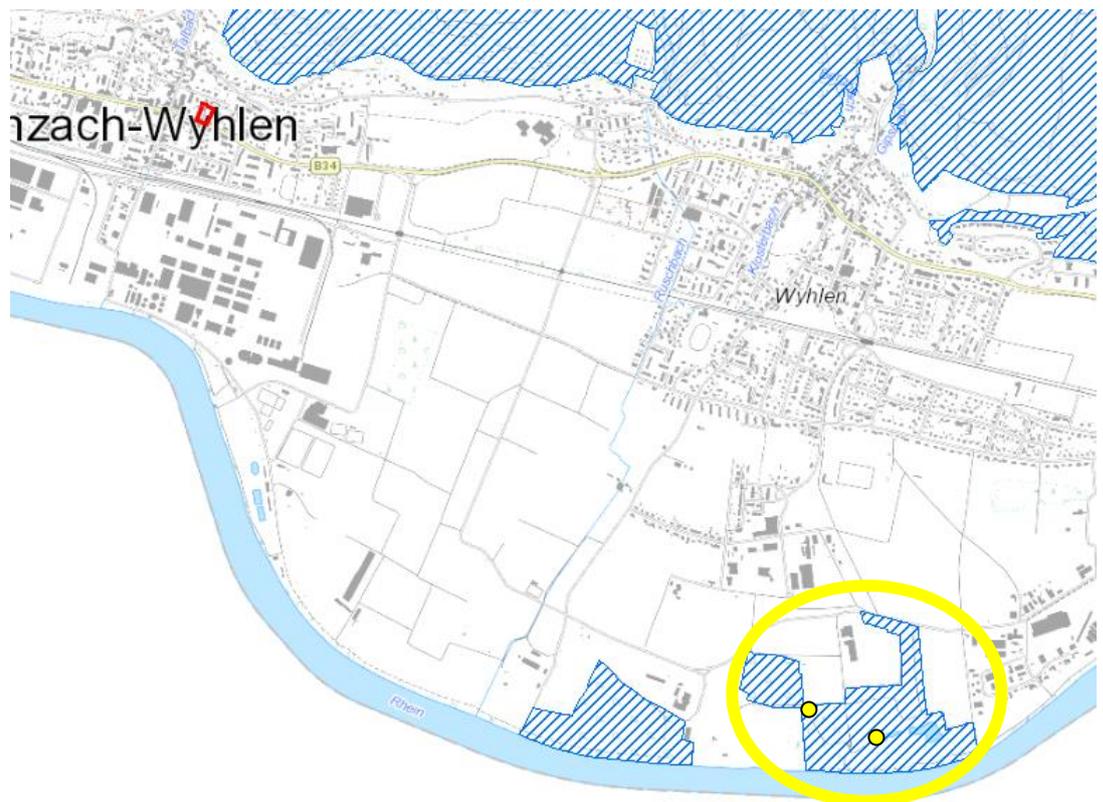


Abbildung 15: Plangebiet (rot), Fundorte von Gelbbauchunken im FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“ (gelbe Punkte), Lebensstätte der Gelbbauchunken (gelbe Umrandung) (Quelle Luftbild: LUBW)

Im Plangebiet oder in der näheren Umgebung befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer „Talbach“ (Gewässer-ID Nr. 19109), der westlich am Plangebiet vorbeiführt, fließt unterirdisch und stellt somit kein potenzielles Habitat dar. Die nächstgelegenen Stillgewässer „NN-NKW“ (See-ID 6.480) und „NN-DWG“ (See-ID 6.481) liegen über 3 km vom Plangebiet entfernt.

Allerdings bilden sich im Plangebiet nach starkem Regen temporäre Kleinstgewässer in Form von Pfützen. Solche Kleinstgewässer werden von einigen Amphibienarten (z. B. der Gelbbauchunke oder der Kreuzkröte) besiedelt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dies ein Phänomen ist, welches erst seit höchstens zwei Jahren besteht, da die Flächen vorher versiegelt waren. Eine tradierte Nutzung dieser Habitats für die Fortpflanzung kann daher ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Totholzstrukturen (Vgl. Abbildung 14) stellen zudem potenzielle Landlebensräume dar, die gerne von Amphibien als Tagesversteck genutzt werden.

Die sich temporär bildenden Pfützen wurden im Zuge der Begehungen auf Amphibien-Vorkommen untersucht. Dabei ergaben sich keine Nachweise.

Da sich ansonsten weder Gewässer noch Biotopverbunde feuchter Standorte in der

Umgebung des Plangebiets befinden, das Plangebiet inmitten des Siedlungsbereichs liegt und die umgebende Bebauung sowie die umgebenden Straßen große Zerschneidungswirkungen besitzen, ist nicht mit Wanderungen von Amphibien über die Eingriffsbereiche hinweg zu rechnen.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibien durch das geplante Bauvorhaben zu rechnen. Auf weitere Ausführungen zur Amphibienfauna wird somit verzichtet.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0			<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
X	(X)	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
X	(X)	0	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
X	0			<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0				<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
(X)	0			<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0				<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s
0				<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
(X)	0			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0				<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
(X)	0			<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s

9 Reptilien

9.1 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (Vgl. Literaturverzeichnis).

Im Jahr 2020 wurden basierend auf diesen Grundlagen und den Strukturen vor Ort Gelände-Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die Begehungs-Methode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015.

Reptiliennachweise erfolgten durch die freie Begehung des Geländes. Potenziell nutzbare Bereiche und vorhandene „Lockeinrichtungen“ wie Bretter, an Wänden gelagerte Ziegelsteine, PVC-Folien, Bleche, Rindenstücke etc. wurden langsam abgeschritten, mehrfach aufgesucht und umgedreht bzw. umgesetzt. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Insgesamt wurden drei Reptilienkartierung durchgeführt.

9.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut Rasterkarten der LUBW können im entsprechenden TK-Quadranten, in dem Grenzach liegt, die streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse sowie die besonders geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter vorkommen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mit den besonnten offenen Bodenstellen und Böschungen, der Ruderalvegetation, Totholzstrukturen, Steinmaterial und den zahlreichen im Unterkapitel „Methodik“ genannten Lockeinrichtungen viele für Reptilien nutzbare Strukturen (Vgl. Abbildung 17). Die vorhandenen Strukturen bieten v. a.

Lebensraumpotenzial für die Arten Mauereidechse.

Im Zuge der durchgeführten Reptilienkartierungen konnten Mauereidechsen im gesamten Plangebiet nachgewiesen werden. Die Nachweise erfolgten überwiegend in den Randbereichen des Plangebiets, weil hier entsprechende Strukturen vorhanden sind. Sehr vereinzelt wurden aber auch Tiere auf den zentralen Freiflächen festgestellt, wenn hier kleinere Versteckmöglichkeiten vorhanden waren. Außerdem waren die Eidechsen im ehemaligen Kellerbereich eines ehemals direkt an der Markgrafenstraße stehenden Gebäudes nachzuweisen.

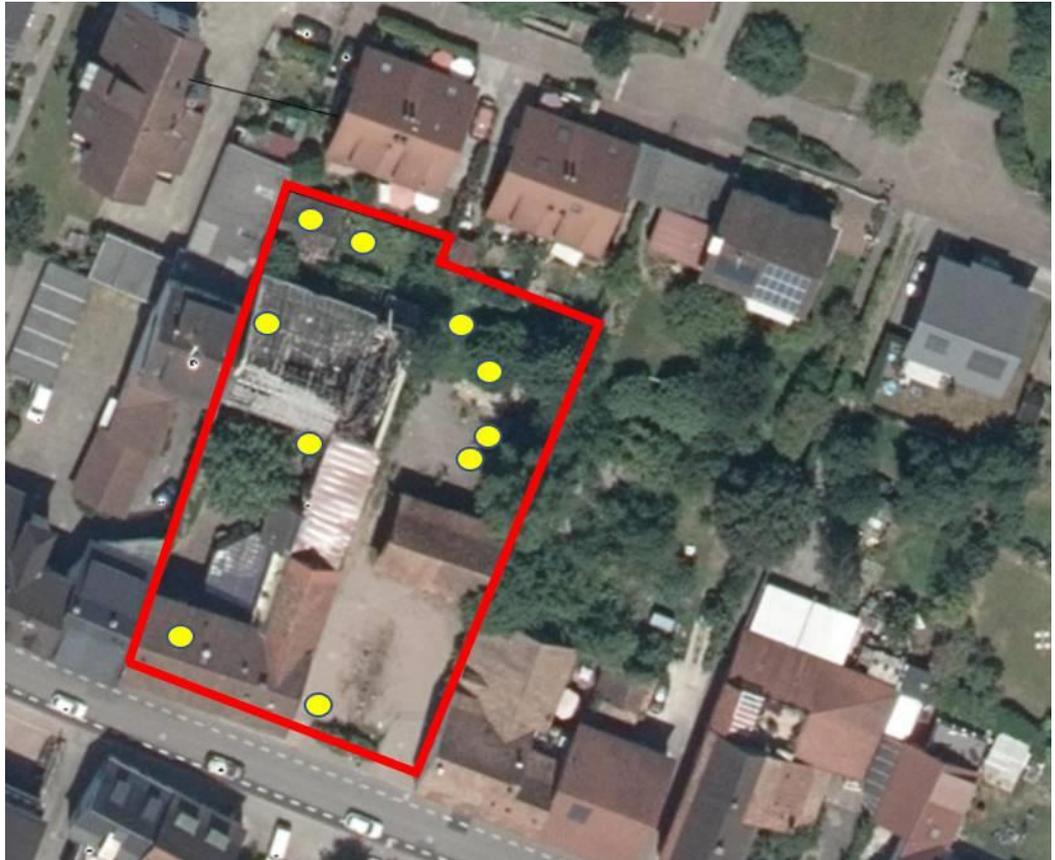


Abbildung 16: Nachgewiesene Mauereidechsen innerhalb des Plangebiets (gelbe Punkte) (Quelle Luftbild: LUBW). Achtung: Das Luftbild ist nicht aktuell. Vor Ort ist die Fläche bereits vollständig abgeräumt. Die Gebäude wurden abgerissen. Es ist lediglich noch Rohbodenfläche und Ruderalvegetation vorhanden (Vgl. Bestandsplan der Biotoptypen vom 24.11.2020).

Aufgrund der offenen Bodenstellen mit teilweise grabfähigem Boden sind potenzielle Eiablageplätze vorhanden. Auch Überwinterungen in den randlichen Gehölzstrukturen sind möglich.

Aufgrund der angrenzenden Gartenstrukturen kann zudem das Vorkommen von Blindschleichen trotz fehlender Nachweise nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Schlingnattern, Zauneidechsen sowie Ringelnattern ist dagegen sehr unwahrscheinlich. Die Schlingnatter bevorzugt wärmebegünstigte Standorte wie Hanglagen mit größeren Steinstrukturen (z. B. Geröllhalden) und strukturreichen Übergängen zwischen vegetationslosen Flächen mit unterschiedlich dichter und hoher Vegetation. Außerdem grenzt das Plangebiet an den Siedlungsbereich mit entsprechenden anthropogenen Störwirkungen an. Vorkommen der Schlingnatter in Grenzach sind zwar bekannt, sie beschränken sich jedoch auf die Bahnanlagen im Grenzbereich zur Schweiz. Zauneidechsen bevorzugen größere und weniger stark urban überprägte Habitatkomplexe aus Grünlandbeständen, Ruderalarten, mageren Böschungen, Strauchsukzessionen etc. Ringelnattern können zwar auch innerhalb von Siedlungsbereichen vorkommen, sie benötigen dann aber naturnahe

Gartengestaltungen mit Kleingewässern und gute Verbundkorridore zu Feuchtwiesen, Grünlandbeständen und sonstigen Gewässerhabitaten außerhalb der Siedlungsgebiete. Somit scheidet das Plangebiet als Lebensraum für diese Arten aus.



Abbildung 17: Von Reptilien nutzbare Strukturen (oben: offene Bodenstellen und Lockeinrichtungen, unten links: ehem. Kellerbereich, unten rechts: Totholz- und Steinstrukturen) (Quelle: Kunz GaLaPlan)

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0			<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	0			<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
X	X	X	X	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

Tabelle 8: Nachgewiesene Reptilienart innerhalb des Plangebiets

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	X	X	X	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s

9.3 Auswirkungen

Auswirkungen Durch die Kartierungen konnte eine Nutzung des gesamten Plangebiets durch Mauereidechsen nachgewiesen werden.

Um eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden, ist eine flächenhafte Vergrämung (oder als Alternative ein Abfangen) aus den besiedelten Eingriffsflächen während der Aktivitätsphase der Eidechsen nötig.

Baubedingt ist zudem mit Störwirkungen für die im Umfeld bzw. im Randbereich vorkommenden Reptilien zu rechnen.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Reptilien zu rechnen. Die als Ersatzhabitat geplanten Strukturen werden in nördlichen Randbereichen eingerichtet, in deren Nähe sich lediglich ein Fußweg zu Haus Nr. B sowie eine Feuertür befinden bei der nur von einer Nutzung in Ausnahmefällen ausgegangen wird. Die Bereiche sind daher relativ störungsarm.

9.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Da ein Reptilienvorkommen im gesamten Plangebiet festgestellt werden konnte, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Schutzzäunen sowie Vergrämung bzw. Abfangen umzusetzen.

Prinzipiell ist bei der Vergrämungsmaßnahme der folgende zeitliche Ablauf einzuhalten: Die Fläche muss zunächst durch einen Reptilienschutzzaun gesichert werden, damit keine weitere Zuwanderung von Eidechsen von außen her erfolgt. Der Zaun muss im Westen, Norden und Osten erstellt werden (Vgl. Abb. 21). Ein Zaun im Süden ist aufgrund der direkt angrenzenden Markgrafenstraße vorerst nicht notwendig. Der südliche Zaun ist erst vor Beginn der Vergrämung bzw. des Abfangens aufzustellen. Bei der Aufstellung der Zäune ist darauf zu achten, dass die Reptilien nicht über die Mauern der Westfassade ins Gebiet gelangen, der Zaun muss also ca. 50 cm vorgelagert zu den Mauern errichtet werden.

Da Nachweise auf der ganzen Fläche erfolgten, muss auch die Vergrämung bzw. das Abfangen auf der ganzen Fläche erfolgen. Dazu müssen zunächst alle als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (abgelagerte Ziegelsteine, Lesesteinhäufen, Bretter, Bleche etc.) manuell abgetragen werden. Problematisch erscheint dies bezüglich der Strukturen auf Abb. 17 unten rechts. Diese sind zwar vermutlich zufällig entstanden, erfüllen aber schon jetzt Funktionen eines ganzjährig nutzbaren Habitats. Es ist daher bis zum Ende der Überwinterungszeit von Mauereidechsen (bis ca. Ende März) an Ort und Stelle zu belassen. Erst dann ist es manuell und schonend abzutragen und an der nordwestlichen Ecke wieder einzubringen (Vgl. Abb. 21).

Die derzeit vorhandenen Feldhecken am nördlichen und östlichen Plangebietsrand dienen den Eidechsen als Überwinterungshabitate und sind als Pflanzbindung festzusetzen und zu erhalten. Da angrenzend an die Feldhecken eine Feuertür geplant ist, gilt diese Pflanzbindung nur für eine Breite von 70 cm. Gehölze der Feldhecken, die über diese Breite hinausreichen, dürfen entfernt werden. Bei der Entfernung ist aber darauf zu achten, dass keine Winterquartiere (meist in tieferen Bodenbereichen) entfernt oder beeinträchtigt werden.

Falls Wurzelstubben oder ähnliches vorhanden sind, müssen diese im Bereich belassen werden und dürfen erst entfernt werden, wenn die Tiere nicht mehr in der Winterruhe verharren und ausreichend fluchtfähig sind. Zudem darf der Bereich im Winter nicht mit schweren Maschinen befahren werden, um ruhende Tiere nicht zu beeinträchtigen. Da

jedoch die meisten Gehölze schon entfernt wurden, ergibt sich hier nur ein sehr geringes Konfliktpotential.

Im Frühjahr folgt dann der nächste Schritt der Vergrämung mit Folienauslegung. Die Vergrämung erfolgt in Richtung der vorgezogen herzustellenden Ersatzhabitate im Norden des Plangebiets (Vgl. nachfolgendes Unterkapitel Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Dabei muss die gesamte Baufläche 2-3 Wochen mit einer Folie ausgelegt werden. Alternativ dazu ist angesichts der nicht allzu hohen Individuendichte auch ein Abfangen möglich. Bei den Begehungen wurden jeweils nur 1-3 Individuen nachgewiesen. Bei Verwendung von Korrekturfaktoren könnte also davon ausgegangen werden, dass die Vergrämung oder das Umsetzen von 15-25 Tieren den Hauptanteil der Population abdeckt.

Falls es bautechnisch nicht anders möglich ist, müssen die Einzeltiere hinter dem Zaun ausgesetzt werden bzw. es muss ihnen an drei Stellen eine einseitig nutzbare Ausstiegshilfe angeboten werden.

Ein Überblick über die Schutzmaßnahmen für Eidechsen kann der Abbildung 21 entnommen werden.

Zulässig sind die Vergrämungsmaßnahmen bzw. die Abfangaktion im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien bis zum Beginn der Fortpflanzungstätigkeit; also von (je nach Witterung) Ende März bis Ende April. Ein alternatives Zeitfenster ist im Herbst möglich, wenn die Jungtiere ausreichend fluchtfähig sind und noch keine Überwinterungshabitate bezogen wurden; also von Mitte August bis Ende September.

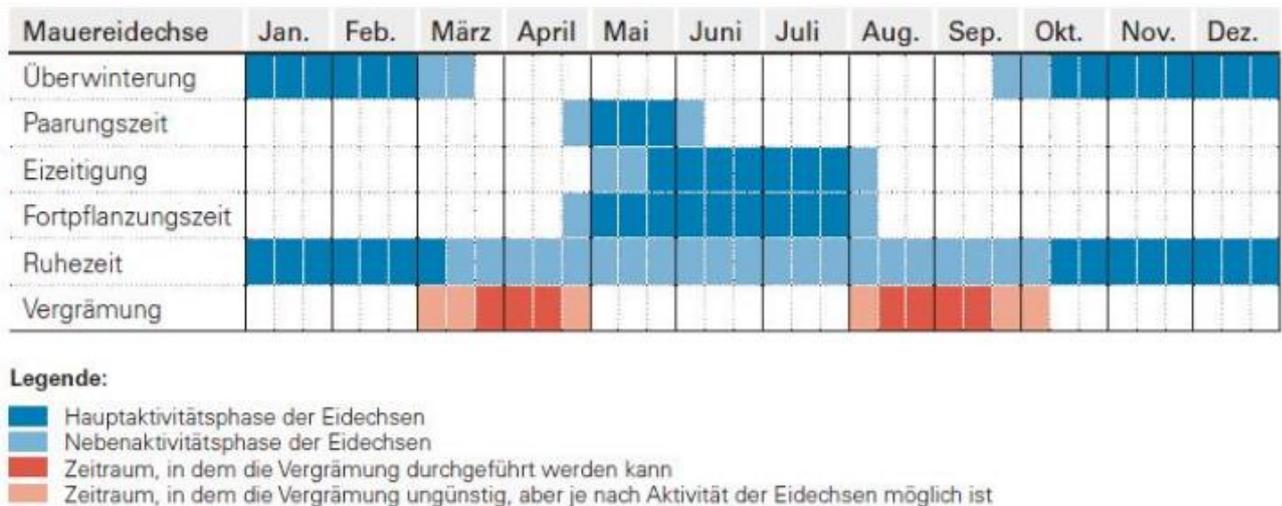


Abbildung 18: Aktivitätsphasen der nachgewiesenen Mauereidechse im Jahresverlauf nach Laufer (2014).

Die gesamten Maßnahmen sind von einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung (inklusive Beratung der ausführenden Firmen bezüglich der Habitatgestaltung, der Vergrämung bzw. des Abfangens, der Kontrolle der bauzeitlichen Auflagen, der Effizienzkontrolle der Vergrämungsmaßnahmen und ggf. Nachbesserungen gemäß den vorhandenen Standortfaktoren etc.) zu betreuen.

9.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um den Ausgleich für den Verlust der Lebensräume im Plangebiet zu kompensieren, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung nötig. Diese sind vorgezogen zu errichten, d. h. die Habitate müssen vor dem Eingriff und zum Zeitpunkt der Vergrämung bzw. des Abfangens bereits errichtet sein, sodass die Funktion des Eingriffsbereiches als Fortpflanzung- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Außer dem in Abb. 17 unten rechts gezeigten, bereits vorhandenen Habitat, das lediglich an einen anderen Standort zu bringen ist, sind ein Lesesteinhaufen in der nordwestlichen Ecke des Plangebiets sowie Gabionenmauern entlang des nördlichen Flurstücksrandes zu errichten. Die Standorte der vorgezogenen Ausgleichshabitate sind dem Maßnahmenplan vom 24.11.2020 zu entnehmen.

Die Ausgleichshabitate sind gemäß der fachlichen Praxis anzulegen und müssen alle für Eidechsen im Jahresverlauf nötigen Habitate besitzen.

Die Tiere können nach Beendigung der Bauzeit zusätzlich die entstehenden Gartenbereiche mit Versteckmöglichkeiten etc. neu besiedeln, sodass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Lage der Trockenhabitate:

Die Lage der Trockenbiotope muss besonnt sein. Eine nördliche Exposition ist nicht zielführend und sollte vermieden werden.

Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate ist gegeben, insofern die umgebenden Bereiche bauzeitlich nicht beansprucht werden. Diese dienen als Nahrungshabitate für die Eidechsen während der Bauzeit und dürfen nicht als Baueinrichtungsfläche genutzt oder befahren werden.

Außerdem stellen die außerhalb des Plangebiets liegenden und gar nicht beeinträchtigten Privatgartenbereiche Nahrungshabitatfunktionen zur Verfügung. Damit kann der kurze time-lag, bis die vorgezogenen Ausgleichshabitate ebenfalls ausreichend von Beutetieren besetzt sind, überbrückt werden. Es ist davon auszugehen, dass rund zwei Wochen nach Beginn der Aktivitätszeiten der Insekten, Spinnentiere und Bodenorganismen auch in den neuen Habitaten ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist. Dies muss durch bauökologische Begehungen überprüft werden. Als Maßnahme des Risikomanagements müssen ggf. im Frühjahr 2021 kurzfristige Gegenmaßnahmen erfolgen. Dies kann durch die Ablagerung von Substraten erfolgen, die eine hohe Lockwirkung auf Kleinstorganismen haben, z. B. Rindenmulch, Kompost etc.

Anlage Lesesteinhaufen (vorgezogen)

Die Grube für den Lesesteinhaufen sollte ca. 1 m tief ins Erdreich reichen (Winterquartier). Ca. 70 cm dieser Grube sind mit Steinschüttungen (Kantenlänge der Steine ca. 20 bis 40 cm) aufzufüllen. Nasser Boden wird von Reptilien als Überwinterungsstätte gemieden, da er tiefer durchfriert. Deshalb dürfen sich in den Steinschüttungen keine Wasseransammlungen bilden. Es ist dafür zu sorgen, dass anfallendes Wasser abfließen kann.

Die Steine des eigentlichen Lesesteinhaufens werden über den Steinschüttungen aufgeschichtet. Sie beginnen somit in einer Tiefe von ca. 30 cm und sollten insgesamt 1 m höher sein als das Bodenprofil. Die Steine des Lesesteinhaufens können kleiner sein als die Steine der darunterliegenden Steinschüttungen. Eine Kantenlänge von 10-20 cm ist geeignet. Dies hat den Vorteil, dass Jungtiere bessere Versteckplätze mit kleineren Spalten vorfinden.

Die Grundfläche des Lesesteinhaufens sollte insgesamt ca. 3 m² betragen. Seine Form sollte nierenförmig sein.

Maße für den Lesesteinhaufen:

Grundfläche 3 m²

Höhe bis 1 m über Gelände

Tiefe ca. 0,3 m (Gesamttiefe mit darunterliegenden Steinschüttungen 1 m)

Material Steinschüttungen und Lesesteinhaufen:

Kalkstein Kantenlänge 10 bis 40 cm

Anlage Steinkörbe/Gabionen (vorgezogen)

Am nördlichen Rand des Baugrundstücks (nördlicher Rand der Flurstücke Nr. 150 und 151) sind dort, wo sich keine Gehölze befinden, unverfugte Mauern aus Steinkörben anzulegen. Die zwei derzeit vorhandenen Feldhecken am nördlichen und östlichen Rand sind als Pflanzbindung festzusetzen und zu erhalten. Sie fungieren als Überwinterungshabitat für die Mauereidechsen. Innerhalb der Gabionen ist ein Lückensystem zu schaffen, das sowohl kleinen als auch größeren Tieren reichliche Versteckmöglichkeiten bietet.

Kennzahlen der Steinkörbe:

- Maße: ca. 80 cm breit und 80 cm hoch
- Maschenweite: 8-10 cm
- Füllung: formwilde Bruchsteine aus ortstypischem Gestein (80 % Korngröße von 20-40 cm, 20 % feiner oder gröber)
- Lokales Einbringen von Sand, Kies oder Erde in die Zwischenräume der Bruchsteine zur Förderung von magerem Bewuchs
- Mind. 50 cm breiter Saum vor den Steinkörben, der nur extensiv genutzt wird (Kraut-/ Altgrassaum). Der Saum sollte im Rotationsverfahren gemäht werden (d.h. jährlich wird nur ein Teil des Saums gemäht).

Für die Mauer sind jeweils zwei Steinkörbe übereinander zu errichten (Vgl. Abb. 19).

Genauere Informationen sind dem „Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinkörbe“ (Hrsg. Karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz) zu entnehmen.



Abbildung 19: Beispiel einer Gabionenmauer (Quelle: Verlagshaus Jaumann)

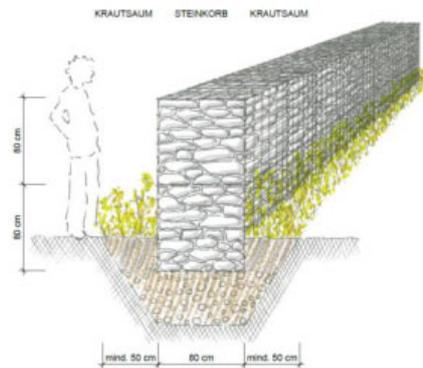


Abbildung 20: Schema einer Gabionenmauer (Quelle: Karch 2011)

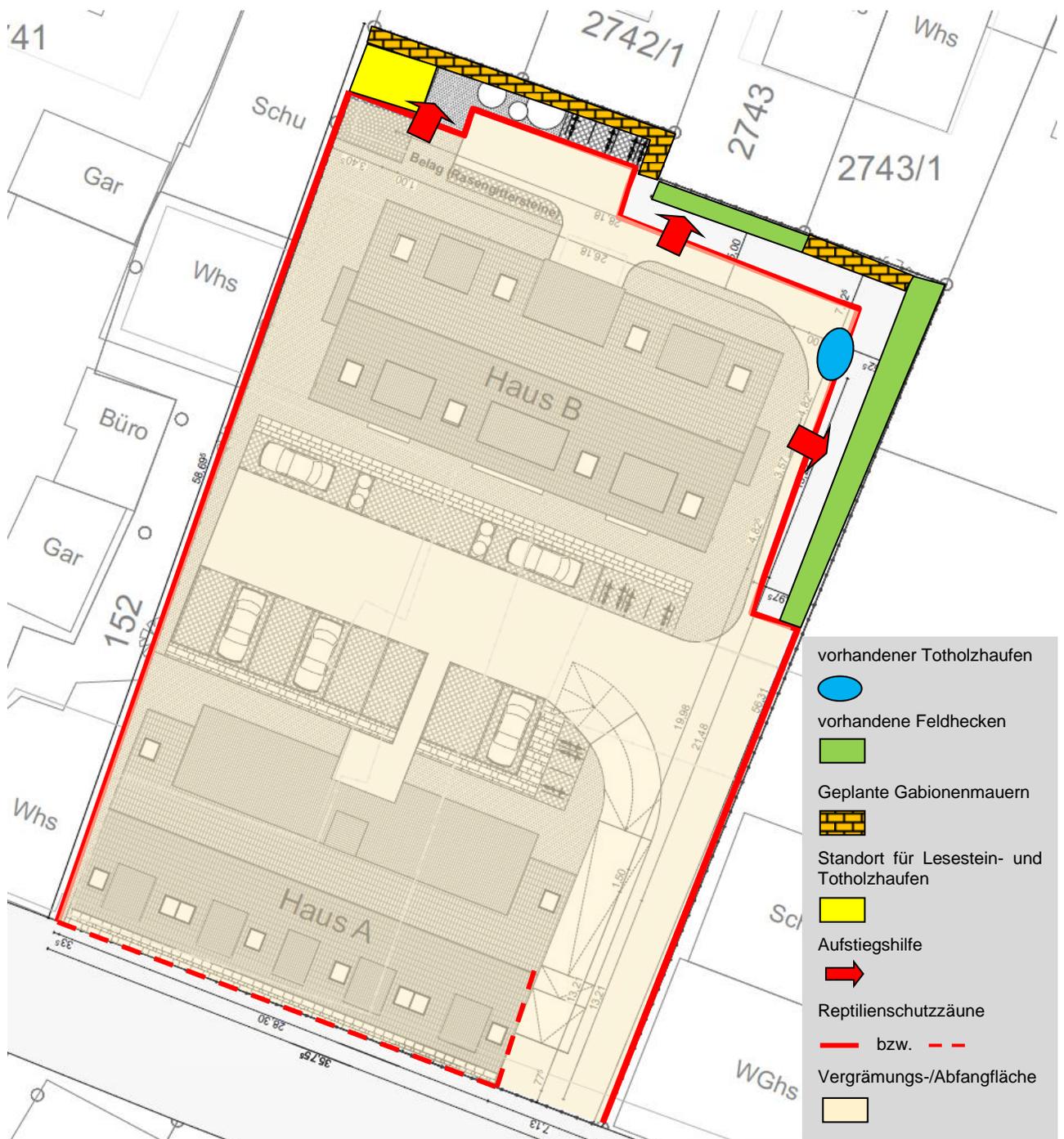


Abbildung 21: Übersicht über die Schutzmaßnahmen für Eidechsen: vorhandener Totholzhaufen blau. Vorhandene Feldhecken (Pflanzbindungen) grün. Lage des Reptilien-Schutzzauns zur Verhinderung von neuen Einwanderungen rot markiert. Fläche, die mit Folie ausgelegt werden muss bzw. auf der abgefangen werden muss gold hinterlegt. Lage des zusätzlichen Schutzzaunes im Süden während der Vergrämung mit Folien, um eine Vergrämung auf die Straße zu verhindern rot gepunktete Linie (da die Eingriffe von Süden her erfolgen, ist kein durchgängiger Zaun am südlichen Flurstücksrand möglich. Es muss eine Öffnung bzw. eine Zufahrtsstraße geben. Optimal wäre eine Öffnung, die jeden Abend geschlossen werden kann). Ausstiegshilfen für die Eidechsen als rote Pfeile markiert. Vorgezogene Ausgleichshabitate: Gabionenmauern orange, Fläche für Lesestein- und Totholzhaufen gelb. (Quelle Lageplan: Altera GmbH, Stand 03.11.2020)

9.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Zum Schutze von im Planbereich überwinternden Mauereidechsen sind zunächst bauzeitliche Fristen sowie ein vorgeschriebenes Vorgehen bei der Entfernung von oberflächlich vorhandenen Strukturhabitaten (z. B. Ziegelsteine, Bretter, Bleche usw.) notwendig. Die Entfernung dieser Strukturen ist im Winter nicht zulässig, da ansonsten die Flächen der Witterung ausgesetzt werden und die vorher frostfreien Winterquartiere durchfrieren könnten, wodurch die Tiere getötet werden könnten.

Die gesamte Planfläche mit Ausnahme der Südseite muss zunächst durch einen Reptilienschutzzaun gesichert werden, damit keine weitere Zuwanderung von Eidechsen von außen her erfolgt. Für die erforderliche Vergrämung ist die Abdeckung der Fläche mit einer Folie und spätestens dann auch ein Zaun auf der südlichen Flurstücksgrenze erforderlich. Alternativ ist ein manuelles Abfangen möglich. Die Vergrämung oder das Abfangen darf nur in den zulässigen Zeitfenstern im Frühjahr und Herbst durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Eine Störung von Reptilien ist nicht zu erwarten, da sich die Ersatzhabitate in randlichen und störungsarmen Bereichen befinden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die Mauereidechsen sind vor Beginn der Vergrämung bzw. des Abfangens Gabionenmauern sowie ein Lesesteinhaufen und weitere Sonderstrukturen zu schaffen. Der derzeit vorhandene Totholzhaufen im Nordosten ist nach der Überwinterungszeit händisch abzutragen und neben dem Lesesteinhaufen wieder aufzubauen. Dadurch kann von einer ausreichenden Kompensierung des Lebensraumverlusts ausgegangen werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

9.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Innerhalb des Planbereichs konnte eine Mauereidechsen-Population festgestellt werden. Daher sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die Entfernung von oberflächlich vorhandenen Strukturhabitaten im Winter ist nicht zulässig, da ansonsten Flächen der Witterung ausgesetzt werden und die vorher frostfreien Winterquartiere durchfrieren könnten, wodurch die Tiere getötet werden könnten.

Zudem ist darauf zu achten, dass auch keine Winterquartiere in tieferen Bodenbereichen entfernt oder beeinträchtigt werden. Wurzelstubben o. ä. müssen im Bereich belassen werden und dürfen erst entfernt werden, wenn die Tiere nicht mehr in der Winterruhe verharren, ausreichend fluchtfähig sind und Vergrämungsmaßnahmen auch in diesem Bereich stattgefunden haben. Zudem darf der Bereich im Winter nicht

mit schweren Maschinen befahren werden, um ruhende Tiere nicht zu beeinträchtigen.

Zunächst müssen vorgezogen im Norden des Plangebiets Gabionenmauern und ein Lesesteinhaufen sowie weiteren Sonderstrukturen errichtet werden, um für die Tiere Ersatzhabitate zu schaffen. In diese Ersatzhabitate werden sie anschließend durch Auflegung schwarzer Folien über 2-3 Wochen vergrämt oder durch händisches Abfangen gebracht. Bei einer Vergrämung ist mittels Leitzäunen darauf zu achten, dass die Tiere nicht auf die südlich angrenzende Markgrafenstraße gelangen können, sondern in die Ersatzhabitate bzw. die Umgebung der Eingriffsfläche vergrämt werden. Außerdem wird bauzeitlich die Ausweisung benachbarter Tabuzonen notwendig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

10 Vögel

10.1 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (Vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR) ausgewertet.

Basierend auf diesen Grundlagen wurde im Jahr 2020 durch Geländeuntersuchungen das Arteninventar eingeschränkt. Die Behebungsmethode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet (Südbeck et al. 2005):

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge.

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

10.2 Bestand

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In Tabelle 10 werden alle Vogelarten in Gilden zusammengefasst.

Tabelle 9: Übersicht über die im UG nachgewiesenen Vogelarten

	Name	Name	Status	RL D	RL BW	BNatSchG
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	b
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	*	*	b
3	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG	V	V	b
4	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	V	V	b
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	*	*	b
6	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	b

Status:

B= Brutvogel; BV = Brutverdacht; NG= Nahrungsgast; Ü= Überflug; RS=Randsiedler

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	(X)	(X)	Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)				
X	(X)	(X)	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter z. B. Turmfalke				
	0	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
	0	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc. wie z. B. Wasseramsel, Gebirgsstelze, Graureiher, Stockente, Blässhuhn, Gänsesäger etc...				
	0	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten				
X	0	0	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter wie z. B. Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz etc.				
X	0	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel z. B. Mäusebussard, Rotmilan				
	0	0	Gilde der Wintergäste				
0		0	Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				

**Bestand
 Lebensraum und
 Individuen**

Der Planbereich selbst ist relativ klein und enthält nur im Randbereich mit den dort vorhandenen Gehölzen geeignete Habitatstrukturen für nestbauende Vogelarten.

Nistkästen, Höhlen, Spalten oder Risse an den Bäumen im Plangebiet konnten nicht festgestellt werden. Auch Nester waren zu den Zeitpunkten der Begehungen nicht zu finden.

Aufgrund fehlender Gebäude können gebäudebewohnende Arten ausgeschlossen werden. Auch für Bodenbrüter ist das Plangebiet nicht geeignet, da es nur spärlich Vegetation aufweist (Ruderalfläche).

Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen der Avifauna konnten lediglich sechs Arten im Bereich des Untersuchungsgebiets festgestellt werden (Vgl. Tabelle 9). Dabei handelte es sich ausschließlich um siedlungsadaptierte Vogelarten wie z. B. der Haussperling (Vorwarnliste).

Bruten innerhalb des Plangebiets können ausgeschlossen werden. Auch als Nahrungshabitat ist das Plangebiet nur von untergeordneter Bedeutung. Es weist lediglich Ruderalvegetation auf und wurde von den im Plangebiet bzw. der Umgebung vorkommenden Siedlungsfolgern nur sehr sporadisch aufgesucht.

Arten des naheliegenden Vogelschutzgebietes „Tüllinger Berg und Gleusen“ können aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Bei den im Datenauswertebogen aufgeführten Arten handelt es sich entweder um typische Waldarten (z. B. Spechte), um Greifvögel oder um Arten, die spezielle Strukturen wie z. B. sonnige Hänge, Waldränder usw. benötigen (z. B. Zaunammer, Orpheusspötter). Das brach liegende, teilweise ruderalisierte Baugrundstück inmitten des Siedlungsbereichs ist für diese Arten nicht geeignet.



Abbildung 22: Bäume und Sträucher im Randbereich des Plangebiets als potenzielle Habitatstrukturen für nestbauende Vogelarten

10.3 Auswirkungen

Auswirkungen Im UG befinden sich einige wenige Gehölzstrukturen, es konnten allerdings keine Nester ausgemacht werden.

Die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung können aber aufgrund der potenziellen Habitatstrukturen nur unter Einhaltung von zeitlichen Reglementierungen der Rodungsarbeiten sicher ausgeschlossen werden. Rodungsarbeiten sind daher nur außerhalb der Brutperiode der Avifauna (von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig. Außerhalb dieser Fristen sind Rodungen nur zulässig, wenn durch vorherige Begehungen keinerlei Nutzung durch nestbauende Brutvögel bestätigt werden kann.

Indem die Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt wird, kommt es bauzeitlich zu einer Erhöhung der Störwirkungen (z. B. durch Lärm). Im Plangebiet und direkt angrenzend konnten keine brütenden Vögel ausgemacht werden. Falls Brutvögel in den Siedlungsbereichen der Umgebung vorkommen, ist lediglich von typischen Siedlungsfolgern auszugehen, die an Störwirkungen angepasst und daher störungs- und lärm tolerant sind. Außerdem handelt es sich um eine kleine Fläche und somit auch um kleinflächige Eingriffe, bei denen nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen ist.

Neben den bauzeitlichen Störungen kommt es zu Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten. Durch die Versiegelung bzw. Überbauung von Ruderalflächen verlieren die in der Umgebung brütenden Arten einen kleinen Anteil ihres Nahrungshabitats. Dieser kleinflächige Verlust ist aber für alle Arten als nicht erheblich zu bezeichnen, zumal das Plangebiet nur sehr sporadisch zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht wird. Nach den Bauarbeiten entstehen zudem neue Grünflächen bzw. Gartenbereiche, sodass das Nahrungsangebot insgesamt sogar verbessert wird.

Sowohl der oben beschriebene Verlust an Nahrungshabitaten als auch eventuell mögliche Störwirkungen durch Blend- und Kulissenwirkungen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Fläche erst ca. seit 1 Jahr als Freifläche gestaltet ist und vorher relativ dicht überbaut war. Daher gehen im Vergleich zum langjährig vorhandenen Ist-Zustand keine erheblichen Nahrungshabitate verloren und es muss auch bezüglich möglicher Blend- und Kulissenwirkungen von einer entsprechenden Vorbelastung ausgegangen werden.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Vogelarten einzuhalten. Diese sind

- Falls aufgrund der Sicherheitsvorschriften bzgl. der Feuerwehrezufahrt die Entfernung von Gehölzen und Sträuchern notwendig wird, muss diese außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betroffenen Gehölzstrukturen vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Bei der Rodung ist darauf zu achten, dass während der Wintermonate zunächst nur das bodennahe Abschneiden der Gehölze zulässig ist. Maßnahmen wie das Ausreisen der Wurzelstubben oder sonstige Maßnahmen, die tiefere Bodenbereiche beeinträchtigen können, sind erst nach erfolgreicher Vergrämung der vorhandenen Mauereidechsen zulässig.

10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Bei den Begehungen konnten keine Brutstätten innerhalb des Eingriffsbereichs oder unmittelbar angrenzend nachgewiesen werden. Somit sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. in Form von Nistkästen) notwendig.

10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Anlagebedingt werden ggf. Habitatstrukturen in Form von Gehölzen und Sträuchern entfernt. Finden die notwendigen Rodungsarbeiten während der Brutzeit statt, kann eine Verletzung oder Tötung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb zeitliche Reglementierungen einzuhalten (Rodung der Gehölze Anfang Oktober bis Ende Februar). Damit kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betroffenen Gehölzstrukturen vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Bei den Rodungstätigkeiten sind die Schutzmaßnahmen der Eidechsen zu beachten.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Indem die Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt wird, kommt es bauzeitlich zu einer Erhöhung der Störwirkungen (z. B. durch Lärm). Im Plangebiet und direkt angrenzend konnten keine brütenden Vögel ausgemacht werden. Falls Brutvögel in den Siedlungsbereichen der Umgebung vorkommen, ist lediglich von typischen

Siedlungsfolgen auszugehen, die an Störwirkungen angepasst und daher lärmtolerant sind. Mit signifikanten Störungen durch das kleinflächige Bauvorhaben, die die Erhaltungszustände der vorkommenden Vogelarten im und um das Plangebiet gefährden, ist somit nicht zu rechnen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im Zuge der Begehungen keine tradierten Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG (Horste, Baumhöhlen, Gebäudenester etc.) im UG nachgewiesen werden konnten, erfolgt auch kein Verlust von Bruthabitaten. Der Verlust an Nahrungshabitaten ist unerheblich. Daher sind keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.7

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Plangebiet sowie angrenzend befinden sich nur wenige geeignete Strukturen für Vögel. Es sind lediglich in den Randbereichen Gehölze vorhanden, der restliche Teil des Plangebiets besteht aus Schotterstrukturen, offenen Bodenstellen und Ruderalvegetation. Gebäude-, Höhlen und Bodenbrüter können aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden.

Insgesamt wurden ausschließlich typische Kulturfolger erfasst, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, die aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den kleinflächigen Eingriff zu erwarten ist.

Brutstätten konnten zwar im Rahmen der Begehungen innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend nicht ausgemacht werden, aufgrund der vorhandenen potenziellen Habitatstrukturen kann aber eine Betroffenheit von nestbauenden Brutvögeln nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode (Anfang Oktober bis Februar) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betroffenen Strukturen vor der Beseitigung durch eine Fachkraft zu begutachten und ggf. die Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Bei den Rodungstätigkeiten sind die Schutzmaßnahmen der Eidechsen zu beachten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Das Plangebiet wurde von den sechs kartierten Arten (sehr sporadisch) zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht. Diese Arten sowie die restlichen, siedlungsadaptierten Vogelarten im und in der Umgebung des Plangebiets verlieren einen kleinen Anteil ihres Nahrungshabitats und unterliegen bauzeitlichen Störwirkungen. Dies ist aber angesichts vorhandener Strukturen im Umfeld sowie der geringen Störanfälligkeit der betroffenen Arten nicht als erheblich zu betrachten.

Arten des nahegelegenen Vogelschutzgebietes „Tüllinger Berg und Gleusen“ sind habitatbedingt im Plangebiet nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

11 Fledermäuse

11.1 Methodik

Im Zuge der Begehungen wurde das Plangebiet im Hinblick auf das Habitatpotenzial für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Risse in Bäumen oder an Gebäuden) sowie auf potenzielle Leitelemente und Hinweise auf Vorkommen (Fledermausspuren) untersucht.

Da nur sehr eingeschränkte potenzielle Habitatstrukturen und keine Leitelemente vorhanden sind, keine Hinweise auf Fledermausvorkommen festgestellt werden konnten und im Managementplan des naheliegenden FFH-Gebiets „Wälder bei Wyhlen“ (Schutzgebiets-Nr. 8411341) keine Fledermausarten im Datenauswertebogen gelistet sind, wird eine Potenzialabschätzung der Artengruppe Fledermäuse als ausreichend erachtet.

11.2 Potenzielles Arteninventar, Bestand

Bestand Lebensraum

Gemäß Verbreitungsatlanen wurden vier Arten im entsprechenden TK25-Quadranten, in dem sich Grenzach befindet, und zwölf im Nachbarquadranten (eingeklammertes X) nachgewiesen. Habitatbedingt lässt sich das Artenspektrum auf zwölf Arten eingrenzen (Vgl. Tab. 11).

Im Zuge der Begehungen wurde das Plangebiet im Hinblick auf das Habitatpotenzial für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Risse in Bäumen und an Gebäuden) sowie auf Hinweise für Vorkommen (Fledermausspuren) untersucht.

Die wenigen Gehölze in den Randbereichen des Plangebiets weisen keine potenziellen Habitatstrukturen auf. Auch künstliche Quartiere in Form von Nistkästen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Gebäude sind lediglich auf den Nachbarflurstücken zu finden. Die gesamte Fassadenfront auf Flst. Nr. 151 (westlich angrenzend an das Plangebiet) erscheint für Fledermäuse kaum mehr nutzbar. Ausnahmen bilden lediglich die Metallverkleidungen im mittleren Bereich und das kleine Vordach im südlichen Bereich (Vgl. Abbildung 23). Hier könnten sich während der Sommer- und Herbsttage ggf. Fledermäuse frei hängend oder unter der Verkleidung versteckt befinden. Im Winter sind diese Strukturen nicht nutzbar.

Die Fassadenbereiche wurden mit dem Fernglas begutachtet. Unter dem Dach konnten keine Hinweise, z. B. in Form von Verfärbungen durch Urin oder Kot, auf hier vorhandene Fledermäuse gewonnen werden. Die Metallverkleidung war nicht einsichtbar, aber es ist davon auszugehen, dass diese Struktur am Nachbargebäude nicht beeinträchtigt wird. Alle Fledermausarten in Tabelle 11, bei denen die Spalte Lebensraum mit einem (X) gekennzeichnet ist, nutzen Ritzen und Spalten an Gebäuden. Für diese Arten stellt somit die Fassadenfront ein potenzielles Habitat dar.

Da nach aktuellem Kenntnisstand keine Gebäudeteile abgerissen werden und im Zuge des Bauvorhabens neue Gebäude entstehen, ergibt sich anlagebedingt sogar eine Verbesserung in Bezug auf die Fledermausfauna (Erhöhung von potenziellen Quartierstandorten).



Abbildung 23: Fassadenfront mit Vordach und Metallverkleidungen als potenzielles Fledermaus-Tagesversteck bzw. Zwischenquartier

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
0				<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
(X)	(X)	(X)	0	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	G	IV	s
0				<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0				<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
(X)	(X)	(X)	0	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0				<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
(X)	0		0	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
(X)	0		0	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	0		0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
(X)	(X)	(X)	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
(X)	(X)	(X)	0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
X	(X)	(X)	0	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
(X)	0		0	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
X	(X)	(X)	0	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
X	(X)	(X)	0	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
(X)	(X)	(X)	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
(X)	(X)	(X)	0	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
(X)	(X)	(X)	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
(X)	(X)	(X)	0	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0				<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
(X)	(X)	(X)	0	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D	IV	s

11.3 Lebensraumsprüche

Breitflügel- fledermaus

Die Breitflügelfledermaus gilt als Kulturfolger. Die höchstgelegene Wochenstuben finden sich auf einer Höhe von 600 m ü. NN. Einzelne Männchen und auch Männchenkolonien finden sich aber auch in höheren Lagen der Mittelgebirge. Quartiere und Jagdgebiete liegen im Randbereich von aufgelockerten Kulturlandschaften. Zur Wochenstubenzeit nutzen sie einen Quartierverbund an Hohlräumen, Ritzen und Spalten im Giebelbereich aber auch Rollladenkästen oder Wandverkleidungen nahezu ausschließlich an Gebäuden. Jagdgebiete finden die Tiere in mit Gehölzen bestandenen Bereichen wie Parkanlagen oder Alleen, Straßenlaternen, Wiesenflächen, große Bäume und Gehölzreihen, die nach Nahrung abgesucht werden. Sie fliegt entlang von festen Flugroten in die Jagdgebiete nutzen aber auch den offenen Luftraum. Sie gilt als relativ standorttreu. Als Winterquartiere werden die im Sommer genutzten Gebäude, sofern sie frostfreie Spalten bieten können, angenommen. Häufiger werden jedoch Höhlen bzw. Felsspalten, die zur Überwinterung genutzt werden, beschrieben. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis April.

Bechstein- fledermaus

Die Bechsteinfledermaus präferiert den Lebensraum Wald. Die Wochenstuben werden in Baumhöhlen und Nistkästen bis zu einer Lage von 650 m ü. NN bezogen. Höhere Lagen werden vor allem für Schwärm- und Überwinterungsgebiete genutzt. Selten werden auch Gebäude bzw. Rollladenkästen o. Fassaden als Quartiere genutzt. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere nach wenigen Tagen gewechselt, deshalb wird ein großes Angebot an Quartieren benötigt. Jagdreviere sind Wälder, halboffene Landschaften oder Streuobstwiesen. Dabei werden die Baumkronen ebenso wie bodennahe Bereiche genutzt. Überwinterung und Paarung erfolgen in Höhlen, Stollen und Schlossruinen, selten auch in Bäumen. Sie beginnen im November und enden im März.

Wasser- fledermaus

Die flächendeckend vorkommende Art zeigt gewisse Bindung an größere naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien in Waldrandnähe. Sie nutzt dort gehäuft Baumhöhlen, Kästen und seltener Bauwerke wie Brücken in tieferen Lagen als Sommerquartiere. In Bayern wurden jedoch auch bereits Sommerquartiere in Lagen über 900 m ü. NN nachgewiesen. Gejagt wird hauptsächlich über Stillgewässerzonen von Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschreihen genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.

Wimper- fledermaus

Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400 m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotope sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe, die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern, die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

Großes Mausohr

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt

liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern, Tunneln und vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

**Kleine
Bartfledermaus**

Die Quartiere der häufig nachgewiesenen kleinen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350 m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommerquartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

**Fransen-
fledermaus**

Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m ü. NN. Es werden aber auch Siedlungsbereiche genutzt. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

**Kleiner
Abendsegler**

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.

**Großer
Abendsegler**

Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiet sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.

**Weiß-
randfledermaus**

Die Weißrandfledermaus gilt als Siedlungsfolger bis in Höhenlagen von 700 m ü. NN. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trockenwarme Regionen und jagt ebenfalls häufig in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd. Nachweise der Art sind erst seit Mitte der 90er Jahre aus Deutschland bekannt. Momentan sind nur Nachweise aus Süddeutschland bekannt. Eine Ausbreitung der Art auch nach Norden hin ist zu beobachten bzw. gilt jedoch als wahrscheinlich. Die Überwinterung der ortstreuen Art erfolgt zumeist innerhalb oder in der Nähe der Sommerquartiere in den Gebäuden oder Felsspalten. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.

**Rauhaut-
fledermaus**

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen bekannt. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.

**Zwerg-
fledermaus**

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

**Mücken-
fledermaus**

Die Mückenfledermaus nutzt hauptsächlich spaltenförmige Quartiere in tieferen Lagen an Gebäuden im Sommer, die eine gewisse Gewässernähe aufweisen. Es werden jedoch auch Quartierkästen und Baumhöhlen genutzt. In den Mittelgebirgsregionen sind die Tiere nur vereinzelt anzutreffen. Jagdgebiete finden sich hauptsächlich in kleinräumig gegliederten Landschaften oder Parkanlagen. Dabei werden Gewässer, gewässernahe Wälder Hecken und Baumreihen bevorzugt. Für Transferflüge werden Strukturelemente wie Hecken exponierte Bäume und Waldschneisen genutzt. Die Jagd verläuft eng entlang der Vegetation.

Die wenigen Nachweise von Überwinterungen stammen aus frostfreien Spaltenquartieren in Gebäuden und hinter Fassaden bzw. aus einer aufgerissenen Kiefer. Es werden aber auch Fledermauskästen angenommen. Es gibt Hinweise auf wandernde Tiere, die bis nach Südfrankreich ziehen, jedoch auch Überwinterungen in Norddeutschland. Überwinterungen beginnen im Herbst. Ab Mitte Ende März beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

**Braunes
Langohr**

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rolladenkästen. Die Art nutzt waldreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1.000 m ü. NN als Sommerquartier bzw. Wochenstube genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölze oder anderen Struktur gebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

Graues Langohr

Die Art kommt hauptsächlich in wärmebegünstigten Siedlungsbereichen der tiefen bis mittleren Lagen vor und gilt als typische Dorffledermaus. Das höchste bekannte Wochenstubenquartier findet sich auf 600 m ü. NN. Sie beziehen ihre Quartiere ausschließlich in Gebäuden bzw. Dachstühlen sowie eher seltener Spalten und Ritzen an den Fassaden und Ziegeln. Jagdgebiete finden sich im Kronenbereich von Bäumen, über Hecken und unter Straßenlaternen aber auch in geschlossenen Waldgebieten. Die Transferflüge erfolgen hauptsächlich gebunden an Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Waldränder. Die Überwinterung in die Zeit von ab Oktober bis Anfang März erfolgt erst bei tiefen Temperaturen in Höhlen, Stollen und Kellern. Häufig finden Überwinterungen der kältetoleranten Art auch in und an Gebäuden in Felsspalt, Mauerritzen oder dem Gebälk statt.

Zweifarb- fledermaus

Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden-Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden-Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Die kälteresistente Art ist in fast allen Höhenlagen zu finden. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art jagt dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

11.4 Potenzielle Betroffenheit / mögliche Auswirkungen

Auswirkungen

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen der geplanten Gebäude (z. B. der Gebäudefassaden) zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer-Beleuchtungen an den Gebäuden und deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden (Lichtkegel nach unten etc.).

Im Falle des Abrisses des Vordachs auf dem Nachbarflurstück Nr. 151, ist dieser Abriss in den Wintermonaten (Anfang Dezember bis Ende Februar) durchzuführen. Eine vorherige Begehung ist dann nicht mehr notwendig.

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgen zusätzliche Flächenversiegelungen und damit einhergehend der Verlust von Ruderaflächen. Da das Plangebiet aber aufgrund fehlender Leitelemente kein attraktives Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt und die Flächen aufgrund der geringen Größe auch nicht essenziell sind, haben die Flächenversiegelungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Fledermausfauna.

11.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten. Diese sind

- Der Abriss des Vordaches auf Nachbarflurstück Nr. 151 muss innerhalb der Wintermonate (Anfang Dezember bis Ende Februar) erfolgen, da so eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren vermieden werden kann.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während der Jagd oder Transferflügen nicht beeinträchtigt werden.
- Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden und der Grünlandflächen sollten unterlassen werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

11.6 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da im Plangebiet nach aktuellem Kenntnisstand keine potenziellen Quartiere verloren gehen, besteht artenschutzrechtlich kein begründeter Bedarf an (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen. Falls das Vordach auf dem Nachbarflurstück abgebaut wird, geht zwar ein potenzielles Quartier verloren, durch die geplanten Gebäude entstehen aber wieder zahlreiche neue Quartiere, die diesen Verlust ausgleichen.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten wird als nicht erheblich eingestuft, da im Eingriffsbereich keine bzw. nur eine sehr geringe Jagdaktivität zu erwarten ist und im Umfeld genügend besser strukturierte Flächen für die Jagd bestehen.

11.7 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Anlagebedingt erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand kein Verlust an potenziellen Habitaten. Im unwahrscheinlichen Fall des Abrisses des Vordachs auf dem Nachbarflurstück Nr. 151, ist der Abriss in den Wintermonaten (Anfang Dezember bis Ende Februar) durchzuführen. Durch die geplanten neuen Gebäude könnte sich das Quartierangebot für Fledermäuse ggf. verbessern (neue Nischen etc.).

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die nachaktiven Tiere könnten durch bauliche Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen in ihrer Flug- bzw. Jagdaktivität gestört werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauarbeiten nur tagsüber, fledermausfreundliche Beleuchtungen) kann der Verbotsbestand der Störung ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Innerhalb des Plangebiets sind keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Die Fassadenfront, die westlich an das Plangebiet angrenzt und als Versteck genutzt werden könnte, bleibt nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

11.8 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Plangebiet selbst befinden sich keine potenziellen Fledermausquartiere. Auch künstliche Quartiere (z. B. in Form von Nistkästen) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auf dem Nachbarflurstück Nr. 151 stellt eine Fassadenfront mit Vordach und Metallverkleidung ein potenzielles Tagesversteck bzw. Zwischenquartier dar. Im Winter

sind diese Strukturen nicht nutzbar.

Im unwahrscheinlichen Fall des Abrisses dieses Vordachs, ist der Abriss innerhalb der Wintermonate (Anfang Dezember bis Ende Februar) durchzuführen, um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden.

Gehölze kommen nur im Randbereich des Plangebiets vor. Sie bieten kein Quartierpotenzial und stellen keine bedeutsamen Leitelemente bei der Jagd dar. Zudem wird der Ruderalvegetation im Plangebiet nur eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat beigemessen. Aufgrund des kleinflächigen Eingriffs und der besser geeigneten Jagdflächen (z. B. Gärten mit Streuobstbäumen) angrenzend an das Plangebiet, ist der Verlust der Ruderalvegetation im Plangebiet als unerheblich einzustufen.

Um eine Störung von Fledermäusen auszuschließen, sind die Bauarbeiten tagsüber auszuführen. Zudem sind nächtliche Dauerbeleuchtungen zu unterlassen bzw. Beleuchtungen fledermausfreundlich zu gestalten.

12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand Lebensraum

Biber, Wildkatze, Luchs und Haselmaus könnten potenziell in der Umgebung von Grenzach-Wyhlen bzw. im Landkreis Lörrach vorkommen.

Im Plangebiet befinden sich keine potenziellen Biberlebensräume. Wanderungen über das Plangebiet hinweg sind durch die Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich und der Zerschneidungswirkung der umliegenden Straßen nicht zu erwarten. Einzige nachgewiesene Bibervorkommen wurden im Rahmen des Managementplanes beim Naturschutzgebiet „Altrhein Whylen“ (östlich von Whylen) erfasst. Erhebliche Beeinträchtigungen von Bibern sind somit auszuschließen.

Wildkatzen- und Luchsvorkommen wurden bereits im Landkreis Lörrach nachgewiesen. Das Plangebiet stellt aber keinen geeigneten Lebensraum für die beiden Waldarten dar. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks im Siedlungsbereich und angrenzend an Straßen ist nicht die nötige Störungsfreiheit für wandernde Tiere gegeben. Tiere auf nächtlichem Streifzug wären sowieso nicht erheblich betroffen, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Für Haselmäuse geeignete Gehölzstrukturen und Nahrungsquellen wie Hasel- oder Brombeersträucher sind innerhalb des Plangebiets oder angrenzend nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Art ist somit auszuschließen.

Ein Vorkommen von Feldhamstern und Wölfen ist verbreitungsbedingt auszuschließen.

Weitere Untersuchungen zu den Säugetieren sind nicht erforderlich.

Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Canis lupus</i>	Wolf		1	II, IV	s
X	0		<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0			<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
(X)	0		<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
(X)	0		<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	s
(X)	0		<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	G	IV	s

13 Pflanzen

Bestand Lebensraum

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten und -moosen sind die meisten der in Tabelle 13 genannten Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

Verbreitungsbedingt können lediglich die Arten Grünes Koboldmoos, Grünes Besenmoos und Rogers Goldhaarmoos im Plangebiet vorkommen.

Das Grüne Besenmoos (auch Gabelzahnmoos genannt) ist außerdem im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Wälder bei Wyhlen“ (Schutzgebiets-Nr. 8411341) gelistet.

Laut Managementplan des FFH-Gebiets befinden sich die Lebensstätten des Grünen Besenmooses flächig im Waldgebiet nördlich von Grenzach-Wyhlen (in mindestens 2 km Entfernung zum Plangebiet).

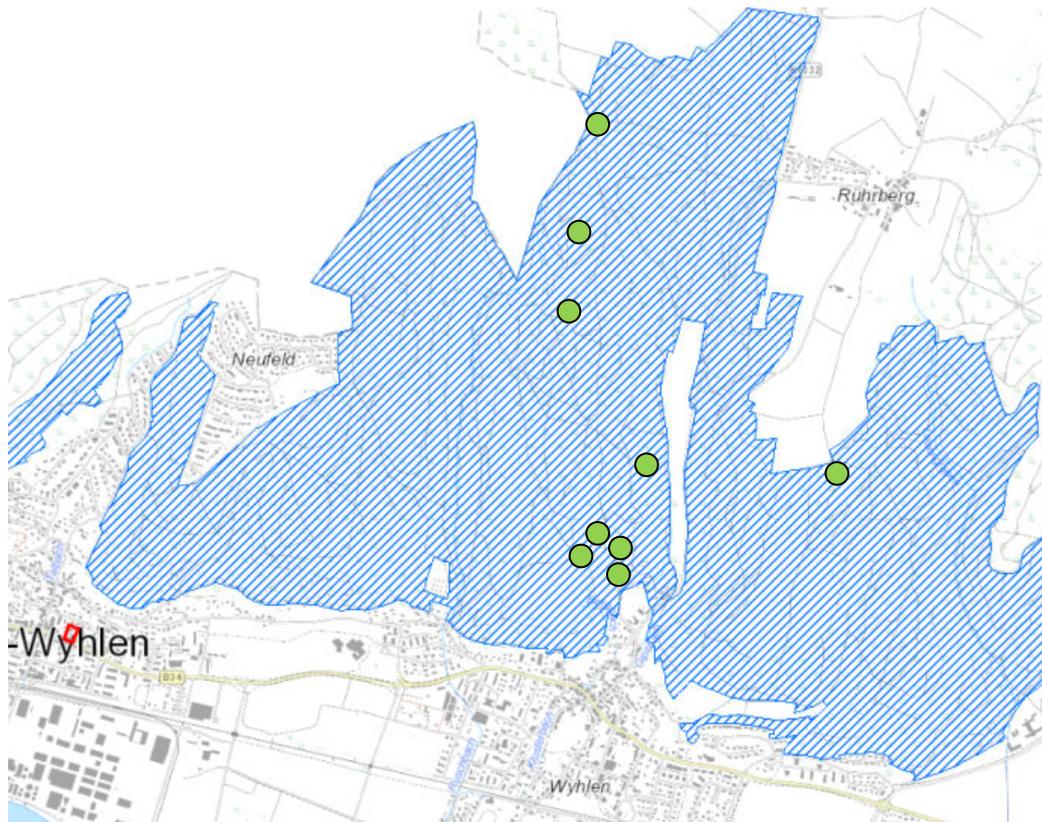


Abbildung 24: Plangebiet (rot), Fundorte des Grünen Besenmooses im FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“ (grüne Punkte) (Quelle Luftbild: LUBW)

Das Grüne Besenmoos kommt grundsätzlich in alten Laubbaumwäldern vor. Beim Grünen Koboldmoos handelt es sich um eine Waldart, die überwiegend morsches Nadelholz besiedelt. Da im Plangebiet keine Waldbestände vorhanden sind und es sich bei den Gehölzen im Plangebiet nicht um alte oder morsche Exemplare handelt, sind keine Beeinträchtigungen dieser beiden Arten zu erwarten.

Rogers Goldhaarmoos wächst auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke. Diese Bäume bzw. Sträucher können sowohl einzeln in der Landschaft stehen als auch am Waldrand. Bei den Kartierungen konnte das Moos an den Gehölzen im UG nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Tabelle 13: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				Farn und Blütenpflanzen					
0				<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
0				<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0				<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0				<i>Jurinea cyanooides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0				<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0				<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0				<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0				<i>Najas flexilis</i>	Biigsames Nixenkraut	nb	nb	II, IV	s
0				<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
0				<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	nb	nb	II, IV	s
				Moose					
(X)	0	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	nb
X	0	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	nb
0				<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislglänzendes Sichelmoos	2	2	II	nb
(X)	(X)	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	nb

14 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- BRAUN, M.; DIETERLEN F.:** Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BAER, J. ET AL. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- BELLMANN H.; R. ULRICH (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- BENSE, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholz Käfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- BFN INTERNETHANDBUCH ARTEN** abgerufen am 22.09.2020 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (RED.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- EBERT G. RENNWALD E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- EBERT HRSG. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (RED.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- HARDE & SEVERA (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart

- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- KRATSCHE D., G. MATHÄUS; M. FROSCH (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- LAUFER, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- OTT J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- OGBW nach Gedeon et al. 2014.** Atlas Deutscher Brutvogelarten. URL: <https://www.ogbw.de/voegel>, aufgerufen am 23.09.2020
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- SETTELE J. R. STEINER, R. REINHARDT, R. FELDMANN, G. HERMANN (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- SÜDBECK, P. et al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & KNIEF, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- SVENSSON, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J. et al. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand

GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J. et al. (1992): Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim.